

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Gebäudehöhen
(§ 73 (1) Ziff.7 LBO) von der im Mittel gemessenen, festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnitt der Außenwand mit der Dachhaut
bei zwei Vollgesch. bergseitig max. 3,5 m
talseitig max. 6,0 m
- 2.2 Äußere Gestaltung
(§ 73 (1) LBO)
- a) Dachform und Dachneigung siehe Einschrieb im Plan
 - b) Dachdeckung der Satteldächer:
Naturziegel in den Farben ziegelrot oder vergleichbares Material in gleichen Farben.
 - c) Farbgebung der Außenfassaden:
Leuchtende oder reflektierende Farben bzw. Materialien sind unzulässig.
 - d) Firstrichtung entsprechend den Eintragungen im Plan.
- 2.3 Einfriedigungen
(§ 73 (1) Nr.5 LBO) Tote Einfriedigungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig.
Lebende Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,8 m über der öffentlichen Verkehrsfläche nicht übersteigen.
- 2.4 Niederspannungsfreileitungen
(§ 73 (1) Nr.4 LBO) Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.
§ 1 des Telegraphenwegegesetzes bleibt unberührt.
- 2.5 Garagen
(§ 73 (1) Nr.10 LBO) Garagen sind als Grenzbauten innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen zulässig und müssen einen Mindestabstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie (Gehweghinterkante) haben.
- 2.6 Stellplätze
(§ 39 LBO) Je Wohnung sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen.
Angefangene Werte pro Gebäude sind aufzurunden.